

Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“

Bekanntmachung des Amtes „Am Stettiner Haff“ vom 25.04.2016

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, die Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 572), die durch die Verordnung vom 3. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 305) geändert worden ist, zu ändern. Der Naturpark „Am Stettiner Haff“ soll um die Flächen der Gemeinden Plöwen und Blankensee erweitert werden. Darüber hinaus wird die Verordnung in förmlicher Hinsicht aktualisiert.

Gemäß § 15 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) geändert worden ist, ist der Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ mit den dazu gehörenden Karten für die Dauer eines Monats in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, öffentlich auszulegen.

1. Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen im Amt „Am Stettiner Haff“ erfolgt in der Zeit vom

10. Mai 2016 bis einschließlich 14. Juni 2016

in der **Stadtverwaltung Eggesin**
17367 Eggesin
Bauamt, Beratungsraum 01, Stettiner Str. 2

während der allgemeinen Dienstzeiten.

2. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Auslegung
im **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern**
Naturparkstation Am Stettiner Haff
Am Bahnhof 4-5
17367 Eggesin,

im **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**
Dienststelle Ueckermünde
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde,

im **Landkreis Vorpommern-Greifswald**
- Der Landrat -
Standort Anklam und **Standort Pasewalk**
Demminer Straße 71-74 An der Kürassierkaserne 9
17389 Anklam 17309 Pasewalk

sowie in den folgenden amtsfreien Gemeinden und Ämtern:

Amt Löcknitz-Penkun,
Amt Torgelow-Ferdinandshof,
Amt Uecker-Randow-Tal,

Stadt Strasburg (Uckermark),
Stadt Ueckermünde.

Ort und Dauer dieser Auslegungen werden die Behörden mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt machen.

3. Der Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz unter www.lu.mv-regierung.de / „Ministerium im Blick“ einsehbar.
4. Innerhalb der Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach deren Ablauf kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen Bedenken oder Anregungen vorbringen. Schriftliche Stellungnahmen können auch direkt an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

gerichtet werden.

Für E-Mails steht die Adresse poststelle@lu.mv-regierung.de zur Verfügung.

Seike
Amtsvorsteher